



**Depesche Nr. 31 vom 29. August 2008
vom Hessischen Luftsportbund e.V.**

Vereine als Partner für Musterklage gegen TKG-Beiträge gesucht

Der DAeC hat bereits einige Musterverfahren gegen die Bundesnetzagentur gewonnen. Zuletzt wurden den Vereinen TKG-Beiträge aus den Jahren 2003 und 2004 zurückerstattet. Die Bundesnetzagentur hatte daraufhin neue Bescheide zu den Frequenzschutzbeiträgen wiederum für die Jahre 2003 und 2004 verschickt. Der DAeC hatte den DAeC-Vereinen daher im Dezember 2007 geraten, Widerspruch gegen diese Bescheide einzulegen. Da die Bundesgeschäftsstelle des DAeC selber keine Bodenstation betreibt, sucht der DAeC nun zwei bis drei Luftsportvereine für deren Fall ein Musterverfahren geführt werden kann. Für die Vereine entstehen keine weiteren Kosten. Es ist jedoch zwingend notwendig, daß die betreffenden Vereine gegen die Beitragsbescheide aus dem Winter 2007/08 auch Widerspruch eingelegt haben. Vereine, die bereit sind, ihr Verfahren durch den DAeC führen zu lassen, werden dringend gebeten sich noch diese Woche bei Jannes Neumann (Referent Sport und Technik beim DAeC) zu melden (siehe PDF Dokument).

Ansprechpartner für Rückfragen: Dipl.-Ing. Jannes Neumann, Referent Sport und Technik
Deutscher Aero Club e.V., Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig
Telefon: 0531 - 23540-57 oder Telefax: 0531 - 23540-11
E-Mail-Adresse: j.neumann@daec.de

Der Aero Club Langenselbold ist Tabellenführer der Segelfluggesellschaft

Ungläubiges Staunen herrschte bei den Langenselbolder Piloten, die mit ihrer Leistung nun sogar in der „World League“ der IGC (Internationale Segelflugkommission) in Führung liegen. Die Langenselbolder waren am vergangenen Wochenende sogar schneller als Vereine, die ihren Sitz an der Sierra Nevada in Kalifornien oder an den Rocky Mountains in Colorado haben. Nun gilt es, die Daumen zu drücken, damit der Aero Club Langenselbold am kommenden Montagmorgen die Meisterschaft in der Segelfluggesellschaft feiern kann.

Tabelle der Segelfluggesellschaft nach Runde Nr. 18

Rang 01	271 Punkte	AC Langenselbold HE
Rang 02	263 Punkte	LSG Bayreuth BY
Rang 03	204 Punkte	SFG Giuliani/Ludwigshafen BW
Rang 04	169 Punkte	LSR Aalen BW
Rang 05	169 Punkte	SFV Mannheim BW
Rang 06	161 Punkte	AC Ansbach BY
Rang 07	159 Punkte	FSV Laichingen BW
Rang 08	156 Punkte	SFC Hirzenhain HE
Rang 09	153 Punkte	FLG Blaubeuren BW
Rang 10	150 Punkte	FLG Dettingen/Teck BW



Segelfliegen an der Volkshochschule in Bad Homburg

„Segelfliegen in Theorie und Praxis“ heißt ein neues Kursangebot der Volkshochschule Bad Homburg. An fünf Abenden vom 24. Oktober 2008 bis zum 21. November 2008 werden Fluglehrer des Luftsportclubs Bad Homburg e.V. den Interessierten einen Einblick in den faszinierenden Sport geben. Weitere Informationen sind als PDF Dokument beigefügt.

Ausgabe 14 / 2008 des DAeC - Newsletters

In seinem aktuellen Newsletter berichtet der DAeC über den „EASA“-Entwurf für die neuen, europaweit gültigen Bestimmungen für Pilotenlizenzen in der Luftfahrt, über die Modellflugweltmeister aus Sachsen, über die FAI Weltmeisterschaften für Indoor-Modelle F1D sowie über Sonderbriefmarken anlässlich der Segelflug-Weltmeisterschaften. Der Newsletter ist als PDF Dokument beigefügt.

Steuerhinweise für die Vereinsarbeit

Mit dieser Depesche verschickt der Hessische Luftsportbund e.V. ebenfalls die sogenannte „Mandaten-Information für Vereine“ aus dem Monat Juli 2008. Diese Informationen richten sich vor allem an die Vereinsvorstände der hessischen Luftsportvereine. Die Informationen sind als PDF Dokument beigefügt.

Neues von unseren Fliegerkameraden aus dem Saarland

Dieser Depesche ist als PDF Dokument der Newsletter unserer Fliegerkameraden aus dem Saarland beigefügt. Darin wird über den „Saarländischen Familientag“ in Dillingen (mit 153 Kindern im Segelflugzeug) berichtet.

Übersicht der beigefügten PDF Dokumente

- 1) Depesche Nr. 31 vom 29. August 2008
- 2) Vereine als Partner für Musterklage gegen TKG-Beiträge gesucht
- 3) Segelfliegen an der Volkshochschule in Bad Homburg
- 4) Ausgabe 14 / 2008 des DAeC - Newsletters
- 5) Steuerhinweise für die Vereinsarbeit - Mandanteninfo Juli 2008
- 6) Neues von unseren Fliegerkameraden aus dem Saarland

Mit fliegerischen Grüßen
Hessischer Luftsportbund e.V.
- Pressereferent -

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Luftsportbundes e.V.
c/o Pressereferent Dipl.-Kfm. Markus Lenz • Landwehrstraße 1 • 64293 Darmstadt
Internet: <http://www.hlb-info.de/pressebox> • E-Mail-Adresse: pressebox@hlb-info.de

DAeC-News:

Vereine als Partner für Musterklage gegen TKG-Beiträge gesucht!

Liebe Vereinsvorstände,

der DAeC hat in Zusammenarbeit mit der Kanzlei CMS Hasche Sigle bereits einige Musterverfahren gegen die Bundesnetzagentur gewonnen. Zuletzt wurden den Vereinen TKG-Beiträge aus den Jahren 2003 und 2004 zurückerstattet.

Die Bundesnetzagentur hatte daraufhin, kurz vor der Verjährung ihrer Ansprüche, neue Bescheide zu den Frequenzschutzbeiträgen wiederum für die Jahre 2003 und 2004 verschickt. Der DAeC hatte den DAeC-Vereinen daher im Dezember 2007 geraten Widerspruch gegen diese Bescheide einzulegen.

Da die Bundesgeschäftsstelle des DAeC selber keine Bodenstation betreibt, sucht der DAeC nun zwei bis drei Vereine für deren Fall ein Musterverfahren geführt werden kann. Für die Vereine entstehen keine weiteren Kosten. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass die betreffenden Vereine gegen die Beitragsbescheide aus dem Winter 2007/08 auch Widerspruch eingelegt haben.

Vereine, die bereit sind ihr Verfahren durch den DAeC führen zu lassen, werden dringend gebeten sich noch diese Woche per Mail bei Jannes Neumann (j.neumann@daec.de) zu melden.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jannes Neumann

Dipl.-Ing. Jannes Neumann
Referent Sport und Technik

Deutscher Aero Club e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel: 0531-23540-57, Fax -11
www.daec.de

PRESSEMITTEILUNG

Luftsportclub Bad Homburg e.V.

Datum: 21. August 2008

LSC Bad Homburg e.V.
Postfach 1253

61260 Neu-Anspach
<http://www.lsc-badhomburg.de>

Pressesprecher/1.Vors.:
Dr.Horst-Walter Schwager
Tel: 0172/6992423
Pressesprecher@lsc-badbomburg.de

Bild: Schulung im Segelflugdoppelsitzer K13

Segelfliegen an der Volkshochschule Bad-Homburg

Möchten Sie erleben, wie es ist, ohne Motor zu fliegen wie ein Vogel? Möchten Sie auch wissen, welche Naturkräfte ein Flugzeug in der Luft halten und wie die Technik funktioniert? Und wollten Sie schon immer einmal den Taunus aus der Vogelperspektive erleben?

„Segelfliegen in Theorie und Praxis“ heißt ein neues Kursangebot der Volkshochschule Bad-Homburg. An fünf Abenden vom 24 Oktober bis zum 21. November werden Fluglehrer des Luftsportclub's Bad Homburg e.V. (LSC) den Interessierten einen Einblick in einen faszinierenden Sport geben. Segelflugzeuge fliegen ohne Motor, fast geräuschlos und nur mit der Kraft der Sonne. Von warmer, aufsteigender Luft bis unter die Wolken hochgetragen gleiten sie anschließend weite Strecken über Land – ein sehr schönes, anspruchsvolles und naturnahes Erlebnis.

In dem Kurs lernen die Teilnehmer die Grundlagen von Aerodynamik und Flugwetterkunde (Meteorologie) kennen. Sie erfahren, wie die Flugzeuginstrumente und die Steuerung funktionieren und wie ein Segelflieger über der Landschaft navigiert. Höhepunkt wird sicher der Start in einem Schuldoppelsitzer des Vereins sein, der auf dem Fluggelände bei Neu-Anspach nach Absprache durchgeführt wird. Der Flugtermin ist witterungsabhängig und kann deshalb unter Umständen auch erst im Frühjahr 2009 stattfinden.

Dieser Flug ist bereits in der Kursgebühr von nur 49.-€ enthalten und so eine günstige Gelegenheit, das Segelfliegen einmal hautnah kennen zu lernen, sollte man sich nicht entgehen lassen.

- Kursnummer: **300890**
- Beginn/Dauer: Fr. 24.10.2008 - Fr. 21.11.2008
- Uhrzeit: 19:00 - 20:30
- Termine: 5 Termine
- Kursleitung: Peter Scholz
- Kursort: Bad Homburg, Volkshochschule
- Kursgebühren: 49,00 EUR

Zur Online-Anmeldung der Volkshochschule:
<https://www.bad-homburg.de/vhs-neu/programm/3008500002.html>

Informationen zum Luftsportclub Bad Homburg (LSC):

<http://www.lsc-badhomburg.de>

Über eine redaktionelle Berücksichtigung würden wir uns sehr freuen.



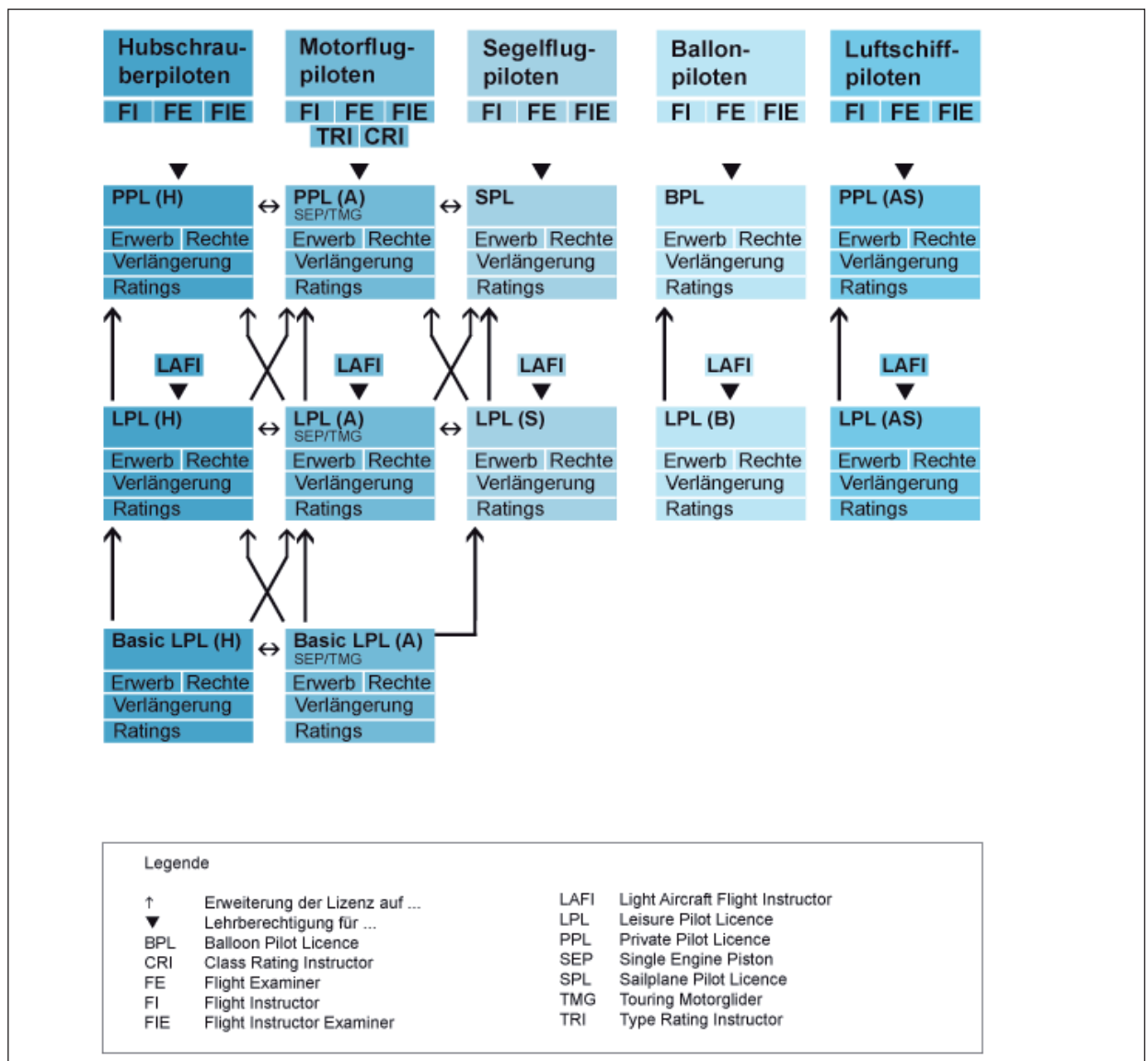
NEWSLETTER Ausgabe 14/2008 vom 27. August 2008

EASA-Entwurf: Europäische Lizenzen

Die EASA hat den Entwurf für die neuen, europaweit gültigen Bestimmungen für Pilotenlizenzen in der Luftfahrt veröffentlicht. Europe Air Sports (EAS) hat auf Bitte des DAeC den Antrag auf Verlängerung der Kommentierungsfrist gestellt. Bis zum 15. Oktober 2008 können nun Kommentare zum Entwurf abgegeben werden. Der Entwurf enthält für Luftsportler einige Vorteile aber auch gravierende Nachteile. Der DAeC und EAS werden ausführliche Stellungnahmen vorlegen. Die Regelungen sollen 2012 in Kraft treten.



Ausführliche Informationen zur Kommentierung, dem Entwurf und der Struktur des Diagramms sind im Internet veröffentlicht: <http://www.daec.de/eufcl/Diagramm.php>





NEWSLETTER Ausgabe 14/2008 vom 27. August 2008

Modellflug: Weltmeister aus Sachsen



Bei der vom 22. bis 28. August stattfindenden WM in Lleida/Spanien gewann Jonas Büchl aus Sachsen den Weltmeistertitel in der Kategorie S6A (Flugdauer-Raketenmodelle mit Bremsband als Rückkehrsystem) mit drei Maximalzeiten von 180s.

Mehr Informationen unter: www.modellflug-im-daec.de/

Indoor-Modellflug: Vizeweltmeistertitel



Die FAI Weltmeisterschaften für Indoor-Modelle F1D fanden vom 17. bis 22. August in Belgrad/Serbien statt. Lutz Schramm aus Erfurt erlog sich den Vize-Weltmeistertitel.



Mehr Informationen unter: www.modellflug-im-daec.de/

Sonderpost zur Segelflug-WM



Der Aero-Philatelisten-Club Deutschlands (APCD) organisierte zusammen mit dem DAeC und dem Flugsportclub Charlottenburg (FFC Berlin) eine Sonderpostbeförderung mit einem Segelflugzeug vom Typ Duo Discus mit der Kennung D-3159. Geflogen wurde die Sonderpost am 10. August 2008, beim Flugtag und

Bergfest bei der Segelflug-WM in Lüsse. Die Postkarten mit den Sonderstempeln kosten ein Euro und können unter folgendem Link bestellt werden: <http://www.daec.de/pr/sonderedition.php>





NEWSLETTER Ausgabe 14/2008 vom 27. August 2008

Dies ist eine Nachricht des DAeC-Newsletter



Zum Kündigen des Newsletters senden Sie bitte 'leave news-' an 'dolist@daec.de' oder besuchen Sie
<http://www.daec.de/kontakt/news.php>

Impressum

Deutscher Aero Club e.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig



<http://www.daec.de>

Christina Jung
Öffentlichkeitsarbeit/Webmaster

Telefon: 05 31 - 2 35 40 - 28

Email: c.jung@daec.de

Dtsch. Aero Club e.V.
02. Juli 2008
Eingegangen



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Postfach 1006
25310 Elmshorn

Bitte nutzen Sie unsere Postfach-Adresse

Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zentrales Thema dieser Ausgabe sind die **Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht**, die das Bundesfinanzministerium beschlossen hat. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Außerdem informieren wir, wie der Einsatz eines **Werbemobils** und die Überlassung von **freiwilligen sozialen Helfern** steuerrechtlich beurteilt werden. Besonders interessieren wird Sie sicherlich auch, wie die Finanzverwaltung das **Vorliegen einer Steuerbegünstigung** überprüft.

Im **Steuertipp** erfahren Sie, wann eine **Grundstücksvermietung oder -verpachtung** steuerfrei ist und wann hierfür Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Abgabenordnung

Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Das Bundesfinanzministerium hat einige Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung in Bezug auf das Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft und setzen aktuelle Rechtsprechung um oder Gesetzesänderungen, die in letzter Zeit ergangen sind. Anbei eine Übersicht der wesentlichen Neuerungen:

Regionale Untergliederungen: Landes-, Bezirks- oder Ortsverbände von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine selbständige Steuersubjekte, wenn sie

- eine eigene Kassenführung haben und

- über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten.

Die regionalen Untergliederungen sind als gemeinnützig zu behandeln, wenn sie eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt.

Gründungsphase: Für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft reichen Betätigungen aus, mit denen die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereitet wird. Die Tätigkeit muss jedoch ernsthaft auf die Erfüllung des begünstigten Zwecks gerichtet sein. Die bloße Absicht, den Zweck zu einem ungewissen Zeitpunkt zu erfüllen, genügt nicht.

Beendigung: Die Körperschaftsteuerbefreiung endet, wenn die steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Abgabenordnung: Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinnützigkeit: Die Allgemeinheit kann europäisch sein.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Überlassung von Freiwilligen.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinnützigkeitsrecht: Wie prüft die Finanzverwaltung?.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Umsatzsteuer: Einsatz von Werbemobilen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuererlass: Einnahmen bei internationalen Spielen.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Zweckbetrieb: Fitness-Studio gemeinnütziger Sportvereine.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Keine Steuer bei Langfristigkeit.....	4

Aufnahmegebühren: Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Satzungszweck der Förderung der Allgemeinheit dient. Aus diesem Grund dürfen Aufnahmegebühren nicht derart hoch sein, dass mit ihnen von vornherein ein Großteil der Bevölkerung von der Mitgliedschaft in dem Verein ausgeschlossen wird. Im Durchschnitt dürfen sie 1.534 € nicht übersteigen.

Betroffen waren hiervon insbesondere Golfvereine. Neu ist nun, dass der notwendige Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die Sportanlagen betreibt, nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen sind.

Definition gemeinnütziger Zwecke: Mit dem neuen Erlass werden einige anerkannte gemeinnützige Zwecke neu definiert. Neben der Denkmalpflege, der Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- oder Katastrophenopfer und der Förderung des Einsatzes für nationale Minderheiten ist dies nun auch die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements**. Unter Letzterem versteht man eine freiwillige, nicht auf die Erzielung eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit.

Festgeschrieben werden nun auch einige von Finanzverwaltung und Rechtsprechung entwickelte Richtlinien zu gemeinnützigen Zwecken. Vereine, deren Zweck die Förderung **esoterischer Heilslehren** ist, können nicht wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Gesundheitspflege als gemeinnützig anerkannt werden. Auch Skat, Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball, Tischfußball und Tipp-Kick werden ausdrücklich erwähnt und gelten nicht als **Sport** im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Vertrauensschutz: Wird einer Körperschaft eine Steuerbegünstigung erteilt, genießt sie Vertrauensschutz. Dies gilt auch, wenn sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Es dürfen keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist aber aufzufordern, die beanstandeten Teile der Satzung innerhalb einer angemessenen Frist zu ändern.

Gemeinnützigkeit

Die Allgemeinheit kann europäisch sein

Längst beschränkt sich das Tätigkeits- oder Wirkungsgebiet vieler Körperschaften nicht mehr nur auf Deutschland, sondern geht über die Grenzen hinaus. Egal, ob auf dem Gebiet der Wissenschaft,

Kunst oder Kultur: Viele deutsche Vereine fördern diese Zwecke europaweit. In zunehmendem Maße sind daher steuerrechtliche Vorschriften **gemeinschaftsrechtskonform** auszulegen.

Im Grundsatz gilt, dass eine Körperschaft dann gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf **materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet** selbstlos zu fördern. Dabei schadet es nicht, wenn die gemeinnützigen Zwecke auch bzw. **ganz überwiegend im Ausland** erfüllt werden. Das deutsche Steuerrecht erkennt die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke unabhängig davon an, ob dies im Inland oder im Ausland geschieht. Eine Förderung der Allgemeinheit setzt also nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen unmittelbar den Bewohnern oder Staatsangehörigen Deutschlands zugute kommen.

In diesem Sinne hatte auch das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden. Ein nach französischem Recht gemeinnütziger Verein, der eine Dachorganisation von vielen nationalen gemeinnützigen Einrichtungen der europäischen Mitgliedstaaten war, betätigte sich auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung. Dieser Verein hatte ein **Stipendium an eine deutsche Ärztin** vergeben, die auch in Deutschland lebte.

Das FG entschied, dass auf dieses Stipendium **keine Einkommensteuer** zu zahlen ist. Dass die gemeinnützigen Zwecke im Ausland erbracht wurden, sei unbeachtlich. Im umgekehrten Fall wird daher auch ein deutscher Verein, der die Allgemeinheit im Ausland fördert, der Steuerpflicht entgehen können.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Überlassung von Freiwilligen

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres erfolgt meist bei einer **gemeinnützigen Einrichtung**, z.B. einem Verein, der wiederum einem übergeordneten Verband (z.B. Deutsches Rotes Kreuz oder Caritas) angehört. Die Freiwilligen schließen dabei in der Regel eine **Teilnahmevereinbarung mit dem übergeordneten Verband** ab und erhalten einen arbeiternehmerähnlichen Status. Der Verband zahlt ein Taschengeld und übernimmt die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Die Arbeit des Freiwilligen kommt jedoch grundsätzlich der Einsatzstelle - also der gemeinnützigen Einrichtung - zugute. Aufgrund eines Vertrags ersetzt die Einsatzstelle daher dem Verband regelmäßig das Taschengeld, die Beiträge zur Sozialversicherung und zahlt außerdem einen monatlichen Beitrag zur Abgeltung weiterer Kosten, wie beispielsweise Verwaltungskosten oder Gehaltsabrechnung.

Die Thüringer Landesfinanzdirektion führt hierzu aus, dass bei der **Überlassung von Freiwilligen** durch einen Verband an eine steuerbegünstigte Einrichtung gegen Entgelt im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres ein **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** anzunehmen ist. Die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb seien nicht gegeben.

Gemeinnützigkeitsrecht

Wie prüft die Finanzverwaltung?

Die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) hat in einer Verwaltungsanweisung dargelegt, wie die steuerliche Überprüfung von Körperschaften auf deren Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen zu erfolgen hat.

Ein besonderes Verfahren für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist im Steuerrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren. Das Finanzamt hat **von Amts wegen** zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung vorliegen oder nicht. Werden die tatsächlichen Umstände einer Steuerbegünstigung festgestellt, muss die Körperschaft auch so behandelt werden, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder nicht. Auch ein Verzicht auf die Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft ist unbeachtlich.

Gemäß OFD soll die **Überprüfung** der Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung in der Regel **alle drei Jahre** erfolgen. Bei der Prüfung soll zunächst **nur das letzte Jahr** des dreijährigen Überprüfungszeitraums untersucht werden. Nur wenn sich aus diesem Jahr Anhaltspunkte für eine Steuerpflicht ergeben, sind auch die beiden vorherigen Jahre zu untersuchen.

Die Prüfung soll sich darauf erstrecken, ob ein steuerpflichtiger **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliegt und ob entgegengenommene **Spenden** tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet worden sind. Unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft ständig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soll sie zur jährlichen Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre Körperschaftsteuer festgesetzt wurde.

Die Finanzämter werden angewiesen, für einen Veranlagungszeitraum **nur einen Körperschaftsteuer-/Freistellungsbescheid** zu erstellen und nicht etwa für einen steuerpflichtigen Bereich einen Körperschaftsteuerbescheid und ansonsten einen Freistellungsbescheid.

Ein Freistellungsbescheid darf nur erteilt werden, wenn die Körperschaft in vollem Umfang von der

Körperschaft freigestellt ist. Dies ist der Fall, wenn kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird oder wenn die Besteuerungsgrenzen oder Freibeträge nicht überschritten sind. Der Freistellungsbescheid enthält auch Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Deswegen sind in dem Freistellungsbescheid auch die verfolgten steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen aufzulisten.

Umsatzsteuer

Einsatz von Werbemobilen

Häufig profitieren Vereine davon, dass Werbefirmen ihnen Fahrzeuge unter der Voraussetzung überlassen, diese als Werbemobile einzusetzen. Der Verein verpflichtet sich also, das Fahrzeug möglichst **werbewirksam und häufig zu nutzen** sowie die Werbung zu dulden. Im Gegenzug muss er für die Gebrauchsüberlassung nichts zahlen.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat nun eine Verwaltungsvorschrift erlassen, wie diese Überlassung von Werbemobilen an Vereine umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist.

Für den Verein begründet die Werbeleistung einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Dies ist zumindest anzunehmen, wenn der Verein aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt, er also das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus benutzt oder es werbewirksam abstellt. Selbst wenn der Verein nicht aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt und somit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht vorliegt, wäre dennoch ein **steuerbarer Leistungsaustausch** im Sinne einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Vermögensverwaltung gegeben.

Bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** kann durch die Werbeleistung ein **Betrieb gewerblicher Art** begründet werden. Aber auch hier ist Voraussetzung, dass an der Werbemaßnahme aktiv mitgewirkt und dadurch eine nachhaltige Tätigkeit ausgeübt wird, mit der Einnahmen erzielt werden.

Als **Bemessungsgrundlage** für die Werbeleistung dient der Wert des Fahrzeugs - bezogen auf den Einkaufspreis. Für den **Zeitpunkt der Erhebung der Umsatzsteuer** ist darauf abzustellen, wem das Fahrzeug ertragsteuerrechtlich zuzuordnen ist. Geht es nach Ablauf der Vertragslaufzeit in das Eigentum des Vereins über oder sind die Leasinggrundsätze anwendbar, dann fällt die Umsatzsteuer bereits zu Beginn der Nutzungszeit an. Im umgekehrten Fall - das Fahrzeug ist also ertragsteuerrechtlich der Werbefirma zuzurechnen - entsteht die Umsatzsteuer für die Werbeleistung erst mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer.

Der Verein ist grundsätzlich zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, wenn er über den Bezug des Werbemobils eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuernachweis erhalten hat. Allerdings muss der Verein das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch nutzen.

Steuererlass

Einnahmen bei internationalen Spielen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Besteuerung von Einnahmen ausländischer Sportvereine im Rahmen inländischer Spiele geäußert.

Betroffen sind Einkünfte, die beschränkt steuerpflichtige Teilnehmer (ausländische Vereine und deren Spieler) an inländischen Spielen im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe in Mannschaftssportarten aus diesen Spielen erzielen. Die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf diese Einnahmen wird erlassen, wenn der jeweilige andere Staat auf die Besteuerung der Einkünfte von deutschen Teilnehmern bei Spielen auf seinem Territorium ebenfalls verzichtet. Dies gilt für alle Mannschaftssportarten wie Basketball, Eishockey, Fußball oder Handball.

Zweckbetrieb

Fitness-Studio gemeinnütziger Sportvereine

Laut den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder können Sportvereine mit dem Betrieb eines Fitness-Studios einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb unterhalten.

Werden die Benutzer der Räume und Geräte beim Training von einem Übungsleiter betreut, ist ein Zweckbetrieb im Sinne einer sportlichen Veranstaltung anzunehmen. Werden hingegen nur die Räume und Sportgeräte ohne Betreuung überlassen, liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn die Mieter Mitglieder des Sportvereins sind. Bei der kurzfristigen Vermietung an Nichtmitglieder ist jedoch ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen.

Steuertipp

Keine Steuer bei Langfristigkeit

Bei der Frage der Umsatzsteuerbarkeit einer Grundstücksvermietung oder -verpachtung kommt es insbesondere auf die Dauer an. Handelt es sich um eine **langfristige Grundstücksüberlassung**,

so wird hierfür regelmäßig keine Umsatzsteuer anfallen. Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist in diesem Fall steuerfrei.

Anders stellt es sich bei der **kurzfristigen Überlassung** von Grundstücken dar, beispielsweise von Sport- oder Tennisplätzen durch einen Sportverein. Die Nutzung ist hier lediglich **auf die Zeit der sportlichen Betätigung beschränkt**. Es kommt also in erster Linie darauf an, die sportliche Betätigung mit Hilfe der dafür erforderlichen Vorrichtungen auszuüben. Die Nutzung des Grundstücks an sich steht dabei aber nicht im Vordergrund. Für diese kurzfristige Nutzungsüberlassung muss grundsätzlich Umsatzsteuer gezahlt werden.

Im Streitfall errichtete und vermietete ein gemeinnütziger Verein eine Turnhalle an einen anderen Verein, der eine Schule unterhielt. Dem vermietenden Verein war in der konkreten Situation sogar an der Steuerpflicht seiner Umsätze gelegen, um somit einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied jedoch, dass eine Steuerfreiheit hier nicht anzunehmen sei, weil es sich gerade um eine langfristige Grundstücksüberlassung handele. Die Überlassung beschränke sich schließlich nicht auf die Zeiten, in denen in der Turnhalle tatsächlich Sport betrieben werde. Somit könne auch der Betrieb eines Golfplatzes - selbst wenn der in der Regel nicht nur eine Zurverfügungstellung des Grundstücks umfasse, sondern **auch geschäftliche Tätigkeiten** wie Aufsicht, Verwaltung und Unterhaltung - nicht als vergleichbare Dienstleistung betrachtet werden.

Auch der Umstand, dass neben dem Turnhallengebäude und -grundstücks auch **als Betriebsvorrichtungen zu qualifizierende Einrichtungsgegenstände** vermietet werden, führt nach Ansicht des FG nicht zur Steuerpflicht. Eine Steuerbefreiung kommt für die Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen auch dann nicht in Frage, wenn diese **wesentlichen Bestandteil** des Grundstücks sind. Somit ist grundsätzlich immer eine **Aufteilung** in steuerbefreite Grundstücksüberlassung und steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen vorzunehmen. Im konkreten Fall konnte eine Aufteilung aber entfallen, weil die steuerfreie Grundstücksleistung - also die Vermietung der Turnhalle - der Gesamtleistung das Gepräge gab.

Mit freundlichen Grüßen



Aero-Club Saar e.V.

AeCS Aktuell

Info für die Mitglieder und Freunde des Aero-Club Saar e.V.

153 Kinder im Segelflugzeug

1. Saarländischer Familientag in Dillingen mit großem Andrang

Marpingen, 27.08.2008. Der erste landesweite Familientag an der Saar am vergangenen Samstag zog über 50.000 Menschen an. Unter dem Motto „Saarland-Wir leben Familie“ gab es in der Innenstadt von Dillingen an zahlreichen Ständen Infos und Mitmach-Programme zu - Wissen-Bildung-Erziehung // Engagement-Helfen-Lebenswelten // Familie und Medien und zu Bewegung-Freizeit-Kommunikation.

Und da waren der Aero-Club Saar und der Luftsportclub Dillingen natürlich dabei. Die Vorführungen der Modellflieger auf der Showbühne und das Segelflugzeug zum Anfassen wurden begeistert angenommen. Am Abend waren dann bei den Helfern die Arme lang. 153 kleine und große Kinder machten eine Sitzprobe im Cockpit und denen musste hinein- und herausgeholfen werden. Auch die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Annegret Kramp-Karrenbauer nahm die Gelegenheit wahr. Ministerpräsident Peter Müller, der Chef der Staatskanzlei Min.Karl Rauber, SPD-Chef Heiko Mass, die Landrätin Dr.Monika Bachmann und der Bürgermeister der Stadt Dillingen Franz-Josef Berg besuchten unseren Stand und ließen sich von der Begeisterung der Kinder für das Fliegen anstecken.



Schlangestehen
der Kinder
vor dem Cockpit



Ministerin
A. Kramp-Karrenbauer
bei der Sitzprobe

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelflugplatz 1
66646 Marpingen
Vereinsreg.,: Saarbrücken VR 2416

Präsidium
Präsident: Dr.-Ing. Ralf HUBO
Vizepräsident: Peter SCHMITT

Tel: 06853 - 4774
Fax: 06853 - 4390
e-mail: info@aeroclub-saar.de



Aero-Club Saar e.V.

AeCS Aktuell

Info für die Mitglieder und Freunde des Aero-Club Saar e.V.



Seko-Vorsitzender Jan Preusser Ministerpräsident Peter Müllerr Minister Karl Rauber Bürgermeister Franz-Josef Berg



Luftsport

Familien-sport für Jung und Alt



Ab 6 Jahren
Modellfliegen

Ab 14 Jahren
Segelfliegen

Ab 17 Jahren
Motor-Segelfliegen
Motorfliegen
Ultraleicht-Fliegen
Ballonfahren
Fallschirmspringen



Aero-Club Saar e.V.



Fam. Bauer bei der Vorführung ihrer Modellhubschrauber

Unser Dank geht an den Landessportverband (LSVS) und an die Helfer des LSC Dillingen für Organisation und Betreuung der Besucher, die uns viel Aufmerksamkeit und hoffentlich auch viel Fliegernachwuchs gebracht hat. Beim nächsten Saarländischen Familientag sind wir wieder dabei !

Hinweis: Wer zusätzlich zu den Vorständen der AeCS- Vereine sich selbst, Freunde oder Bekannte zum Empfang dieses Newsletters anmelden möchte, kann dies per e-mail an den AeCS-Geschäftsführer machen.

E-mail Adresse: hans-fred.harig@aeroclub-saar.de

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelflugplatz 1
66646 Marpingen
Vereinsreg., Saarbrücken VR 2416

Präsidium
Präsident: Dr.-Ing. Ralf HUBO
Vizepräsident: Peter SCHMITT

Tel: 06853 - 4774
Fax: 06853 - 4390
e-mail: info@aeroclub-saar.de